

Hinweise

Kurzarbeit und Kurzarbeitergeld in der Berufsausbildung der Tiermedizinischen Fachangestellten

Grundvoraussetzung für die Einführung von Kurzarbeit

Der Arbeitgeber muss auch bei den Berufsausbildungsverhältnissen eine rechtliche Grundlage für die Möglichkeit der Einführung von Kurzarbeit haben. Die einseitige Einführung von Kurzarbeit mittels Ausübung des Direktionsrechts ist nämlich nicht zulässig. Da im Tarifvertrag für Tiermedizinische Fachangestellte eine solche Regelung nicht vorgesehen ist, bedarf es einer individuellen schriftlichen Vereinbarung zwischen Arbeitgeber und Auszubildenden. Eine Mustervereinbarung zur Ergänzung des Ausbildungsvertrags finden sie auf der Website der [Bundestierärztekammer](#).

Besonderheiten der Kurzarbeit im Berufsausbildungsverhältnis

Wegen des besonderen Charakters des Berufsausbildungsverhältnisses wird Kurzarbeit für Auszubildende nur in besonderen Ausnahmefällen in Betracht kommen. Der Ausbildungsbetrieb muss vorher alle anderen Möglichkeiten ausschöpfen um die betriebliche Ausbildung ordnungsgemäß fortzusetzen.

Folgende Möglichkeiten wären grundsätzlich denkbar:

- Umstellung des Ausbildungsplans durch Vorziehen anderer Lerninhalte; die Möglichkeit kommt jedoch nur in Betracht, wenn nicht bereits ein Großteil der Ausbildungszeit absolviert wurde. Der Ausbildungsrahmenplan für den [betrieblichen](#) Teil der Ausbildung inklusive Zeitplan und der Rahmenlehrplan für den [schulischen](#) Teil der Ausbildung sind verlinkt.
- Versetzung in einen anderen Bereich; diese Möglichkeit kommt allenfalls für größere Einheiten in Betracht, sofern nicht auch diese Bereiche von der Kurzarbeit betroffen sind.
- Theoretische Vermittlung von Lerninhalten (z. B. schriftliche Aufgabenstellungen, Lektüre, digitale Lernmedien)

Welche Möglichkeiten der Ausbildungsbetrieb zuvor ausschöpfen muss, hängt maßgeblich von den Umständen des Einzelfalls ab. So wird die Bandbreite der Möglichkeiten bei größeren Tierarztpraxiseinheiten größer ausfallen als bei kleinen Einheiten. Zudem ist zu beachten, dass die Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten im betrieblichen Teil der Ausbildung wesentlich im Rahmen von tatsächlichen Besuchen der Tierbesitzer mit ihren Tieren vermittelt werden. Bleiben die Konsultationen in den Tierarztpraxen aufgrund der Pandemiesituation aus, entfällt bereits ein großer Teil der Ausbildungsmöglichkeiten. Gleiches gilt für (teilweise) Betriebsschließungen.

Besonderheit von Kurzarbeitergeld im Berufsausbildungsverhältnis

Auch wenn Kurzarbeit angeordnet wurde, besteht zunächst kein Anspruch auf Kurzarbeitergeld. Den Auszubildenden ist vielmehr die Ausbildungsvergütung auch bei Kurzarbeit mindestens sechs Wochen lang in voller Höhe weiter zu bezahlen (§ 19 Abs. 1 Nr. 2a BBiG). Erst nach diesem Zeitraum wird Kurzarbeitergeld gezahlt.